

Wien, 20. Oktober 2014

SCHLUSSKOMMUNIQUE

der ExpertInnen-Klausurtagung 2014

zum UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der
Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. III Nr.34/2007)

Auf Einladung der Österreichischen UNESCO-Kommission fand am 22. September 2014 die fünfte ExpertInnen-Klausurtagung zur Analyse der Umsetzung des **UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** aus Perspektive der österreichischen Kunst- und Kulturschaffenden statt.

Mit dem vorliegenden Schlusskommunique legen die unterzeichnenden ExpertInnen ihren Befund über Fortschritt und Status Quo der Umsetzung des Übereinkommens vor und zeigen anhand ausgewählter Themenschwerpunkte Handlungsnotwendigkeiten auf, die für eine kohärente und wirksame Umsetzung des Übereinkommens durch Bund, Länder und Gemeinden erforderlich wären.

UNESCO-Übereinkommen 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Vor fast zehn Jahren wurde das „UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ verabschiedet. Bis heute gilt das Übereinkommen als Magna Charta internationaler Kulturpolitik. Es ist das erste und einzige völkerrechtlich bindende UNESCO-Übereinkommen, dass **zeitgenössische Kunst- und Kulturproduktion** und die damit verbundene **internationale Zusammenarbeit** in den Mittelpunkt rückt.

Wesentliches Ziel des Übereinkommens ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die das **Entstehen einer Vielfalt künstlerischen und kulturellen Ausdrucks ermöglichen und damit die nachhaltige kulturelle Entwicklung aller Staaten fördert**. Damit rückt das Übereinkommen neben Kulturpolitik im engeren Sinne auch jene Politikbereiche ins Zentrum, die sich direkt oder indirekt auf das kulturelle Schaffen, das kulturelle Angebot und die kulturelle Teilhabe auswirken – von der Bildungspolitik über Medien-, Minderheiten- und Sozialpolitik bis zu Wettbewerbs-, Beschäftigungs- und Handelspolitik, um nur einige Beispiele zu nennen.

Kernfrage für die Umsetzung des Übereinkommens ist, welche regulatorischen Entscheidungen und welche Förderpolitik für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen erforderlich und wirksam sind – um das Ziel eines für die **Vielfalt kultureller Ausdrucksformen produktiven Gesamtrahmens in Österreich mittel- und langfristig zu erhalten**. Dabei geht es auch um die Frage, wie auf demographische

und gesellschaftliche Veränderungen sowie wirtschaftliche und technologische Entwicklungen reagiert wird, etwa wenn Kunst und Kultur zunehmend ausschließlich aus dem Blickwinkel ökonomischer Zielsetzungen verhandelt werden.

Voraussetzung für die Umsetzung des Übereinkommens ist der **kulturpolitische Gestaltungsspielraum** von Staaten. Diesen Spielraum auch weiterhin zu wahren – etwa im Kontext internationaler Verhandlungen zu Handelsverpflichtungen – ist sowohl eine Vorbedingung als auch ein Ziel des Übereinkommens.

Mit Ratifikation des Übereinkommens **2006 ist Österreich die politische Selbstverpflichtung eingegangen, diese Zielsetzungen auf allen Handlungsebenen zu verfolgen**: Sowohl auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, als auch in und durch die Europäische Union sowie im Rahmen der bilateralen, plurilateralen wie internationalen Zusammenarbeit Österreichs. Die Auffassung, das Übereinkommen sei lediglich ein unverbindlicher politischer Rahmen, ist ein Missverständnis. Seine Wirksamkeit ist auf Dauer angelegt, im wohlverstandenen Eigeninteresse.

Für die Erreichung der Zielsetzungen des Übereinkommens kommt der **Zivilgesellschaft eine grundlegende Rolle zu**: sie setzt politisch Verantwortliche über Anliegen in Zusammenhang mit dem Übereinkommen in Kenntnis, beobachtet dessen Umsetzung, informiert über Ergebnisse und Effekte von Politiken und Maßnahmen in der Praxis, zeigt Handlungsnotwendigkeiten auf und trägt selbst zur Verwirklichung der Ziele durch eigene Aktivitäten und Initiativen bei. Das Übereinkommen fordert daher alle Staaten zur **aktiven Einbindung der Zivilgesellschaft in alle das Übereinkommen betreffenden Angelegenheiten** auf.

In diesem Sinne legen die unterzeichnenden ExpertInnen ihren Befund zur Umsetzung vor und zeigen anhand ausgewählter Themenschwerpunkte Handlungsnotwendigkeiten auf.

Befund über Fortschritt und Status Quo der Umsetzung des Übereinkommens

Bereits 2008, 2010 und 2011 und 2012 haben die ExpertInnen Handlungsnotwendigkeiten für eine kohärente Umsetzung des Übereinkommens durch Österreich identifiziert und diese in Schluss-erklärungen dargelegt (siehe Beilage). Sechs Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens fallen die Fortschritte in der Umsetzung des Übereinkommens jedoch bescheiden aus. Nach wie vor sind in vielen der bereits in den vergangenen Jahren identifizierten Handlungsfeldern keine strukturellen Verbesserungen erzielt worden. Zwar wurde, nicht zuletzt durch den IMAG-Prozess, eine neue Dimension des Austausches und des Dialogs zwischen MitarbeiterInnen der verschiedenen Ministerien, KünstlerInnen und Kulturschaffenden eröffnet und damit ein Beitrag zum Abbau von Informationsdefiziten sowie zur Bewusstseinsbildung bei den beteiligten Ministerien für Anliegen und Probleme der Kunst- und Kulturschaffenden geleistet, dieser Prozess endete jedoch 2012 ohne beispielsweise zu einer nachhaltigen Verbesserung der sozialen Lage der Kunst- und Kulturschaffenden geführt zu haben. Die ExpertInnen anerkennen die Bemühungen einzelner sehr engagierter Persönlichkeiten in den Ministerien, müssen aber dessen ungeachtet darauf hinweisen, dass auch sie in einem sehr engen Rahmen agieren können – wirtschaftliche Überlegungen dominieren auch ihre Handlungsspielräume. Vor diesem Hintergrund äußert die ExpertInnenklausur auch ihre Sorge, dem freien Handel (Stichwort: TTIP) die kulturelle Vielfalt zu opfern.

Analyse ausgewählter Themenschwerpunkte

- Internationalen Handelsverhandlungen..... 3
- Soziale Lage von Kunst- und Kulturschaffenden..... 5
- UrheberInnenrecht..... 8
- Öffentlich-rechtlicher Auftrag des ORF..... 8
- Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden..... 10
- Internationaler Kulturaustausch..... 12
- Kulturelle Vielfalt im Schulwesen..... 12
- Kulturförderung und Kulturstatistik..... 13
- Zusammenarbeit mit der Österreichischen UNESCO-Kommission..... 14

Internationale Handelsverhandlungen

Die ExpertInnenklausur hat sich intensiv mit den laufenden Handelsverhandlungen der EU, insbesondere den Verhandlungen mit den USA zur Transatlantischen Investitions- und Handelspartnerschaft (TTIP), aus Perspektive des UNESCO-Übereinkommens befasst. Kulturelle Güter und Dienstleistungen sind nicht nur Wirtschaftsgüter, sondern zugleich Träger kultureller und gesellschaftlicher Werte. Ähnlich wie bei anderen öffentlichen Gütern wie Bildung und Gesundheit lässt sich auch der Wert von Kunst und Kultur für eine Gesellschaft nicht auf das finanziell Bezifferbare reduzieren. Durch den Doppelcharakter als Kultur- und Wirtschaftsgut fallen Kunst und Kultur in den Anwendungsbereich des UNESCO-Übereinkommens. Dessen grundlegende Intention ist es, sicherzustellen, dass auch bei fortschreitender Deregulierung des Handels mit Gütern und Dienstleistungen Staaten Maßnahmen zu Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ergreifen können. Mit Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen sind die EU sowie alle ihre Mitgliedstaaten die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, diese Zielsetzung auch in ihren bi- und multilateralen (Handels-)Verhandlungen zu verfolgen. Auf dem Spiel steht die künftige (kultur-)politische Gestaltungsmöglichkeit. Von der direkten Förderung des kreativen Schaffens, über die öffentliche Bereitstellung kultureller Angebote bis zur indirekten Steuerungsinstrumentarien, die Verbreitung und Zugang zu einem vielfältigen Angebot unterstützen – Verhandlungen über die Liberalisierung des Handels sind immer auch Verhandlungen darüber, inwiefern und unter welchen Bedingungen die öffentliche Hand zukünftig kulturpolitisch agieren kann. Mit Blick auf die aktuellen Handelsverhandlungen der EU äußern die ExpertInnen ihre große Sorge, dass trotz aller Beteuerungen des Gegenteils auf die kulturpolitische Dimension der Verhandlungen zu wenig Bedacht genommen wird. Die rigide Geheimhaltung der Verhandlungspositionen und -dokumente, die mangelnde bzw. einseitige Einbeziehung der Zivilgesellschaft und das Fehlen eines breiten, öffentlichen Dialogs über gesamtgesellschaftliche Ziele und Auswirkungen vor Beginn der Verhandlungen verstärken diese Sorge. Seriöse Aussagen sind unter diesen Bedingungen nur sehr begrenzt möglich. Die Zivilgesellschaft, die sich kritisch und substantiell mit den Verhandlungen auseinandersetzen möchte, wird damit in den Bereich der Mutmaßungen verwiesen. Die nachträgliche Ja-/Nein-Abstimmung über den fertig ausverhandelten Vertragstext durch die Parlamente, ist angesichts der gesamtgesellschaftlichen Tragweite der Auswirkungen derartiger Abkommen – nicht nur, aber auch für den Kunst- und Kultur- und Medienbereich – kein Ersatz für einen breiten, öffentlichen Diskussions- und Positionsfindungsprozess.

- **Die ExpertInnen fordern eine grundsätzliche und viel substantziellere Vorabinformationspolitik und Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Verhandlungsprozess – sowohl durch die nationalen VerantwortungsträgerInnen als auch durch die im Namen der EU-Mitgliedstaaten verhandelnde EU-Kommission. Dies bezieht sich sowohl auf die Definition verbindlicher EU-Positionen als auch Forderungen seitens den USA in den Kunst-, Kultur- und Medienbereichen.**

In Ihrem Positionspapier zu „TTIP und Kultur“ schlägt die Kommission vor, in der TTIP-Präambel einen Verweis auf das Recht der Staaten, Maßnahmen zur Förderung kultureller Vielfalt gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zu ergreifen, einbringen zu wollen. Die ExpertInnen betrachten die rechtliche Bindungswirkung der Präambel als unzureichend. Auch unter TTIP muss gewährleistet sein, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten (MS) ihre aus dem UNESCO-Übereinkommen resultierenden Pflichten und Rechte ausüben können. Dass die USA das UNESCO-Übereinkommen nicht ratifiziert haben, darf nicht zu einem einseitigen Verzicht der EU und ihrer MS auf ihr souveränes Recht, kulturpolitische Maßnahmen zu ergreifen, führen.

- **Die ExpertInnen fordern die ausdrückliche Anerkennung im TTIP-Vertragstext des legitimen Rechts der EU und ihrer Mitgliedstaaten, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, die sie jetzt oder zukünftig für erforderlich halten, auf ihrem Hoheitsgebiet zu ergreifen.**

Wie die Kommission selbst ausführt, entzieht sich Kunst und Kultur nicht nur generell einer allgemeingültigen Definition, sie entzieht sich auch den gebräuchlichen Definitionsrichtlinien, nach denen Handelsabkommen organisiert sind. Kulturrelevante Dienste sind in den unterschiedlichsten Sektoren und Teilsektoren, nach denen Handelsabkommen üblicherweise verhandelt werden, zu finden – etwa Unterhaltungsdienstleistungen (z.B. Theater, Orchester und Dienste individueller KünstlerInnen), Unternehmensdienstleistungen (z.B. Verlagswesen) und Vertriebsdienstleistungen (z.B. Videovertrieb). Welche Teil-/Sektoren bzw. Dienstleistungen die Kommission als kulturrelevant erachtet, hat sie bislang nicht ausgeführt. Der von der Kommission angestrebte Schutz von Bereichen mit „starken kulturellen Komponenten“ wie Bibliotheken, Archiven und Museen ist jedenfalls unzureichend. Gleichermäßen verbleibt im Hinblick auf die verpflichtende Ausnahme audiovisueller Dienste von den Liberalisierungsverhandlungen offen, wie die Kommission diese definiert bzw. gegenüber anderen Diensten abgegrenzt.

- **Die ExpertInnen fordern den Ausschluss des gesamten Audiovisions- und Kultursektors aus allen Bereichen der TTIP-Verhandlungen und die Verankerung dieser Ausnahme in der Definition des Anwendungsbereichs des Abkommens.**

Für den Schutz und die Förderung eines vielfältigen Kunst- und Kulturlebens ist nicht nur relevant, wer Kultur und welchen Bedingungen schaffen kann, sondern ebenso wie diese verbreitet und zugänglich gemacht werden kann. Das UNESCO-Übereinkommen fordert daher explizit, bei Schutz und Förderung der Vielfalt die gesamte kulturelle Wertschöpfungskette zu berücksichtigen – von der kreativen Schöpfung, über Produktion, Verbreitung und Vertrieb bis zum Zugang zu Kunst und Kultur. Im handelsrechtlichen Kontext bedeutet dies, dass auch jene Dienste in den Blick zu nehmen sind, die für den Transport, die Erbringungen, den Zugang, die Auffindbarkeit sowie allgemein die Nutzungsmöglichkeit kultureller Angebote relevant sind – ganz unabhängig davon, welche Technologien und Plattformen dafür zum Einsatz kommen. Gerade im Kultur-, Bildungs- und Mediensektor gewinnen digitale Plattformen rasant an Bedeutung. Kultur- und gesellschaftspolitische Steuerungsmaßnahmen müssen auch in diesem Bereich ansetzen können, ohne sofort Gefahr zu laufen, mit den Verpflichtungen durch TTIP in Konflikt zu geraten. Andernfalls droht die „kulturelle Ausnahme“ mittel- und langfristig ins Leere zu laufen.

- **Die ExpertInnen erachten es als unabdingbar, die Ausnahme des Audiovisions- und Kultursektors plattform- und technologie-neutral zu definieren und auf die gesamte Wertschöpfungskette kultureller Ausdrucksformen auszuweiten, um den kulturpolitischen Handlungsspielraum sowohl im Hinblick auf bestehende als auch neu entstehende kulturelle Angebots- und Verbreitungsformen zu wahren.**

Faktum ist, dass aus heutiger Sicht nicht abzusehen ist, welche Teile des Kunst- und Kultursektors tatsächlich ausgenommen werden. Dies hängt, wie oben ausgeführt, sowohl davon ab, welche Teil-/Sektoren und Dienste die Kommission als kulturell relevant definiert als auch davon, inwiefern die Kommission für diese kulturell relevanten Sektoren/Dienste Ausnahmen in den Verhandlungen verankern kann. Faktum ist jedoch auch, dass die Frage der Definition nicht diese Bedeutung hätte, wenn nur jene Bereiche liberalisiert würden, die explizit gelistet werden. Das Gegenteil scheint jedoch bei TTIP der Fall zu sein, wie der negative Präzedenzfall des nun vorliegenden unterschriftsreifen Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) belegt. Durch Anwendung des sog. „Negativlisten-Ansatz“ muss jeder einzelne Teilbereich, der nicht liberalisiert wird, explizit gelistet werden. Damit entsteht nicht nur ein Rechtfertigungsdruck für jede einzelne Ausnahme und deren Definition, auch müssten alle möglichen zukünftigen Entwicklungen – gerade in dynamischen Bereichen wie dem Kultur- und Mediensektor – bereits jetzt vorhergesehen werden.

➔ **Die ExpertInnen sprechen sich gegen den Negativlistenansatz aus und fordern eine Rückkehr zu dem noch bis vor Kurzen von der EU stets verfolgten Positivlistenansatz in Freihandelsverhandlungen aus.**

Schließlich soll TTIP, wie der Name bereits sagt, weit über klassische Freihandelsabkommen hinausgehen und neben einer Liberalisierung des Marktzugangs auch eine Modus zur Abstimmung in bestehenden wie zukünftigen Regulierungsfragen umfassen. Wie diese Abstimmung konkret aussehen wird und auf welche Bereiche sie sich erstrecken wird ist unklar. Die Befürchtung, dass davon auch relevante Regulierungsfragen des Kultur und Medienbereichs – insbesondere im Bereich der digitalen Ökonomie – erfasst sein können, ist naheliegend. In Verbindung mit der vorgesehenen Klagemöglichkeit für Investoren, Staaten auf entgangenen Gewinn zu klagen – etwa wenn diese von neue Regulierungsvorschriften erfasst werden, die sich negativ auf ihre Gewinnerwartungen auswirken – ist diese Entwicklung höchst problematisch zu werten.

➔ **Verpflichtungen aus internationalen Freihandelsverhandlungen dürfen Staaten nicht in der Weiterentwicklung ihrer demokratiepolitisch legitimierten Gestaltungsmöglichkeiten einschränken.**

Soziale Lage von Kunst- und Kulturschaffenden

Mit Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen hat sich Österreich verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen, das Kunst- und Kulturschaffende in ihren Tätigkeiten unterstützt und bestärkt. Ein derartiges Umfeld kann angesichts der realen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kunst- und Kulturschaffenden in Österreich nicht verortet werden.

Die vom BMUKK in Auftrag gegebene nationale Studie zur sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern in Österreich hat 2008 eine insgesamt dramatisch prekäre Situation von Kunstschaffenden in Österreich gezeigt. Auch auf EU Ebene wurde in den vergangenen Jahren mit mehreren Studien und einem ersten Statement darauf hingewiesen, dass die Einkommenssituation und soziale Absicherung von Kunstschaffenden deutlich unter dem Niveau der Gesamtbevölkerung liegt und ein Drittel der KünstlerInnen zu ökonomischen Bedingungen an bzw. unter der Armutsgrenze arbeiten und leben.

Folgende Kriterien beeinträchtigen konkret die soziale und ökonomische Lage von KünstlerInnen:

- sinkende Einkommen während und in der Folge der Finanzkrise,
- die Inkompatibilität der Sozialversicherungssysteme (unselbständig/selbstständig),
- mangelnder Zugang von KünstlerInnen in das System der Arbeitslosenversicherung (AMS),
- ein Zuschusssystem zu Pflichtversicherungsbeiträgen für selbständig erwerbstätige KünstlerInnen (KünstlerInnensozialversicherungsfonds), das aufgrund eines sehr eng gefassten KünstlerInnen-Begriffs sowie aufgrund von Einkommensgrenzen (insb. ein erforderliches Mindesteinkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit) viele

KünstlerInnen sowie grundsätzlich Kultur- und Medienschaffende vom Zugang ausschließt,

- rigide fremden- und beschäftigungsrechtliche Bestimmungen, die für KünstlerInnen aus sog. EU-Drittstaaten den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt erschweren, beschränken und regelmäßig auch verunmöglichen,
- ein Rückbau unselbständiger Beschäftigungsverhältnisse (Anstellungen) sowie Umgehungsverträge (Scheinselbständigkeiten).
- Ferner werden viele Förderungen ohne verbindliche Zusage bzw. ohne Prüfung des Einhaltens sozial- und arbeitsrechtlicher Normen vergeben.
- Obwohl die Politik sich dazu bekennt, zeitgenössische und aktuelle Kunst verstärkt fördern zu wollen, wird die Kluft zwischen großen Institutionen und kleinen, freien Projekten und Initiativen im Budget (Bund) real beständig größer.

Trotz eines von 2008 bis etwa 2012 groß angelegten Prozesses interministerieller Arbeitsgruppen als Initiative zur Verbesserung der 'Sozialen Lage' der KünstlerInnen und dreier konkreter Gesetzesinitiativen (Theaterarbeitsgesetz 2011, Künstlersozialversicherungsstrukturgesetz 2011, Pensionsklausel im Künstlersozialversicherungsfonds-Gesetz 2012) sind die realen Ergebnisse kleinteilig und die konkrete Weiterarbeit zuletzt quasi zum Stillstand gekommen. Bisher erzielte Veränderungen betreffen jeweils nur kleine Personengruppen und haben keinen grundlegenden Struktureffekt zur Verbesserung der arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für KünstlerInnen.

Um die Vielfalt künstlerischen Schaffens in Österreich im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen erfolgreich zu verbessern, bedarf es jedoch grundlegender Strukturmaßnahmen mit signifikanten Effekten für den gesamten Sektor. Die ExpertInnen fordern daher konkret:

➔ **Dringende Umsetzung der von Minister Ostermayer für Juni 2014 angekündigten Novellierung des KSVF-Gesetzes. Dabei bleiben die bereits gestellten Forderungen aufrecht:**

- Streichung der Mindesteinkommensgrenze aus künstlerischer Tätigkeit als Anspruchsvoraussetzung für einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds
- Ausweitung der grundsätzlich Bezugsberechtigten auf Kunst-, Kultur- und Medienschaffende. Unabhängig davon ist der Begriff der künstlerischen Tätigkeit dringend auszudehnen.
- Keine Aliquotierung des Zuschusses: Dieser Fixbetrag muss – wie auch die Feststellung der Beitragsgrundlage in der Pflichtversicherung – unabhängig von der Anzahl der Pflichtversicherungsmonate in einem Kalenderjahr sein.
- Keine Rückzahlungsforderungen: Aufhebung der Option, bereits geleistete Zuschüsse des Künstlersozialversicherungsfonds bei Nicht-Erreichen der Mindesteinkommensgrenze bzw. Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze zurückzufordern.
- Ausweitung des EinzahlerInnenkreises in den KSVF auf alle regelmäßigen AuftraggeberInnen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden sowie auf kommerzielle AnbieterInnen von Infrastruktur, die den „Konsum“ von Kunst, Kultur und Medien ermöglicht. (Änderungen im KSVF-Gesetz und Kunstförderungsbeitragsgesetz erforderlich).
- Verpflichtende Beitragsleistung des Bundes an den KSVF.
- Aufhebung der 2012 beschlossenen Abgabensenkung für BetreiberInnen von Kabelrundfunkanlagen.

➔ **Verbesserungsmaßnahmen in der Arbeitslosenversicherung und am AMS**

- Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung müssen Existenz sichernd wirken: Signifikante Anhebung der Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld und Einführung einer

automatisierten Erhöhung der Notstandshilfe sowie Einführung einer Mindesthöhe von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

- Neufassung der Definition von Arbeitslosigkeit (§ 12 AIVG) unter spezieller Berücksichtigung der Situation von Mehrfachbeschäftigten in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen. Der jeweils erworbene Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Beendigung einer Erwerbstätigkeit muss auch unabhängig vom Fortbestehen einer anderen (Erwerbstätigkeit und/oder) Pflichtversicherung geltend gemacht werden können.
- Erleichterung bei der Erreichung der Anwartschaftszeiten für den Bezug von Arbeitslosengeld zB durch doppelte Anrechnung von kurzfristigen Beschäftigungszeiten/-verhältnissen (vgl. entsprechende Regelungen bspw. in Deutschland, Frankreich und der Schweiz)
- Fall der 8-Jahres-Bindungsfrist bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige
- Grundsätzliche Anerkennung der ganzjährigen Durchrechnung selbstständiger künstlerischer Einkünfte bei sog. „rollierender Berechnung“
- Kompetente, berufsspezifische, bundesweite Beratung von erwerbslosen KünstlerInnen: mittelfristig sind FachreferentInnen in allen Bundesländern vorzusehen.
- Die derzeitige KünstlerInnenbetreuung des AMS muss für erwerbslose KünstlerInnen auch zeitlich unbeschränkt offen bleiben. Die derzeit geltende Regelung - wonach ein Verbleib in der berufsspezifischen Betreuung nur bei mindestens 63 Tagen durchgehender Beschäftigung (Anstellung) oder Überschreiten der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Werkvertrag) in drei aufeinanderfolgenden Monaten möglich ist - ist aufgrund der vorherrschenden Arbeitssituation von KünstlerInnen untragbar.

➔ **Verbesserungsmaßnahmen bei der Sozialversicherung**

- Neue Selbstständige (zB KünstlerInnen) mit Sozialversicherung in der SVA: Abschaffung des Selbstbehalts bei Jahreseinkommen bis 14.000 Euro.
- Umfassende soziale Absicherung bei Krankheit für Selbstständige: beitragsfreie Ausweitung der „Unterstützung bei lang andauernder Krankheit“ auf eine „Unterstützung bei Krankheit“ - nicht erst ab dem 43. Tag der Krankmeldung.
- Ausweitung der Option der Ruhendmeldung (der SVA-Pflichtversicherung) für alle sog. Neuen Selbständigen
- Bei ökonomisch prekärer Lage Einstellung von Exekutionen (dzt. 10% der SVA-Versicherten) und Konkursanträgen von Seiten der SVA, Einräumung eines gesetzlichen Ermessensspielraums, Aufhebung von Verzugszinsen (dzt. 8%).
- Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit.

➔ **Abschaffung von Zugangsbarrieren von KünstlerInnen aus EU-Drittstaaten zum österreichischen Arbeitsmarkt (sog. „Ausländerbeschäftigungsgesetz“)**

- Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen, die in Österreich leben sowie für alle Personen, die in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus haben. Zumindest jedoch Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen mit in Österreich rechtmäßigem Aufenthaltsstatus.

Bei Umsetzung des erstgenannten Punktes erübrigen sich die nachfolgenden:

- Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen, die bei anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen beschäftigt werden. Zumindest Erweiterung der Ausnahmen aus der Beschäftigungsbewilligungspflicht auf weitere Berufsgruppen und flexiblere Beschäftigungsdauern (AuslBG § 3 Abs. 4)

- **Steuererleichterungen für KünstlerInnen**
- **Veränderung der Förderlandschaft durch budgetäre Anerkennung und angemessene Behandlung der Sektoren freier und zeitgenössischer Kunst in allen Sparten**
- **Evaluation von Genderkriterien und gendergerechte Budgetierung**
 - Um eine gleichberechtigte Vergabe von Fördermittel an Frauen* und Männer* zu erreichen, sind künstlerische und kulturelle Aktivitäten von Frauen* verstärkt durch die öffentliche Hand zu fördern. Die Vergabe von öffentlichen Förderungen an KünstlerInnen und Organisationen ist an Gender-Kriterien zu binden. Die Förderrichtlinien sind in Zusammenarbeit mit Frauennetzwerken und Interessenvertretungen zu erstellen.

UrheberInnenrecht

Die ExpertInnenklausur der ARGE Kulturelle Vielfalt hat sich zuletzt in ihrer Schlußerklärung 2012 eingehend mit dem UrheberInnenrecht in Österreich befasst. Im Herbst 2014 kommt sie nun zu einem ernüchternden Ergebnis: statt Entwicklungen gab es Stillstand. Keine einzige Forderung der damaligen Erklärung wurde umgesetzt – weder gab es auch nur Ansätze für die Schaffung eines UrheberInnenvertragsrechts, noch wurde die für die Filmschaffenden wichtige *cessio legis* gesetzlich bindend abgeschafft.

Die Speichermedienvergütung, die anderswo klaglos funktioniert und die die Nutzungen auf diverse Speichermedien zur Sicherung des Rechts auf Privatkopie legalisieren soll, ist trotz zahlreicher – für die BefürworterInnen positiver – Gerichtsurteile, nach wie vor Wunschvorstellung.

Dieser Stillstand bedeutet für österreichische UrheberInnen gravierende Nachteile gegenüber UrheberInnen anderer europäischer Staaten, wie Deutschland oder Frankreich, er bedeutet auch ein weiterhin zementiertes deutliches Ungleichgewicht zwischen UrheberInnen und ProduzentInnen/VerwerterInnen kreativer Leistungen. Dies ist umso unverständlicher, als die Speichermedienvergütung von einem Großteil des österreichischen Handels bereits seit Jahren eingehoben wird.

Wiewohl die Diskussionen innerhalb Österreichs, aber auch in der EU, die Anfang 2014 eine umfangreiche Konsultation der Europäischen Kommission zum Europäischen Urheberrecht durchführte, stets präsent blieben, kam keine Bewegung in die längst überfällige Umsetzung langjähriger berechtigter Forderungen; die dringend notwendige Novelle des UrheberInnenrechts liegt nach wie vor auf Eis.

Angemessene Vergütung sichert den KünstlerInnen nicht nur den ihnen zustehenden finanziellen Ausgleich, sie gewährleistet auch breite Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und den Schutz der Persönlichkeitsrechte von KünstlerInnen.

- **Die ExpertInnen fordern daher als ersten und wichtigsten Schritt die umgehende Umsetzung der Speichermedienvergütung. Das Justizministerium ist dringend gefordert, seine diesbezügliche Bringschuld einzulösen!**

Öffentlich-rechtlicher Auftrag des ORF

Die ExpertInnenklausur der ARGE Kulturelle Vielfalt hat sich neuerlich mit der Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Kulturauftrags durch den ORF beschäftigt. Schwerpunkte der Diskussion waren: der geplante Verkauf des Wiener Funkhauses, die Anteile österreichischer Musik, Literatur, Kunst und Kultur in den Programmen des ORF und die Produktionsbeziehungen der österreichischen Filmwirtschaft mit dem ORF.

Absiedlung der Radioprogramme aus dem Funkhaus und Verkauf des Funkhauses

Die ExpertInnen sprechen sich gegen die Absiedlung der Sender Ö1, FM4 und Radio Wien vom Funkhaus in der Argentinierstraße in das ORF-Zentrum auf den Küniglberg und den Verkauf des Funkhauses aus. Die Einbindung der Hörfunksender des ORF in die Struktur eines zentralen Newsrooms dient nicht der Förderung der Informationsvielfalt, sie schafft die bestehende Informationsvielfalt ab. Die Übersiedlung der Radiosender des ORF vom Zentrum in die Peripherie vervielfältigt nicht die direkten persönlichen Kontakte von Studiogästen mit den Radioredaktionen, sie reduziert sie. Die mit dem Funkhaus in Verbindung stehenden kulturellen Aktivitäten des ORF, wie insbesondere des Radio Symphonieorchesters Wien (RSO) und des Radiokulturhauses, werden durch die Absiedlung der Radioredaktionen nicht gestärkt, sie werden vom sonstigen Geschehen im ORF abgekoppelt. Die Radiosender des ORF handeln sich dadurch einen nicht wieder gut zu machenden Standortnachteil ein, die Stadt Wien verliert eine einzigartige innerstädtische Drehscheibe für aktuelle Informationen und ein in ganz Europa beispiellos erfolgreiches Radiokulturprogramm.

- **Die ExpertInnen erwarten sich die Revision der Entscheidung des ORF zur Absiedlung seiner Hörfunkprogramme aus dem Funkhaus. Sie fordern zudem die Stadt Wien sowie die Bundesregierung dazu auf, sich mit dieser weitreichenden Standortentscheidung für den Hörfunk in Österreich auseinanderzusetzen und sie nicht als innerbetriebliche Angelegenheit, die mit den öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellungen des ORF nichts zu tun hat, zur Kenntnis zu nehmen.**

Anteile österreichischer Musik, Literatur, Kunst und Kultur in den Programmen des ORF

Die Anteile österreichischer Musik, Literatur, Kunst und Kultur in den Programmen des ORF haben einen neuen Tiefstand erreicht. Von kultureller Vielfalt kann bei den aus Österreich stammenden Beiträgen schon aus Gründen des zu geringen Anteils an den Programmen keine Rede sein. Diese kulturelle Vielfalt ist aber auch nicht bei den nicht aus Österreich kommenden Programmen festzustellen, es gibt sie, wie in der Literatur noch seltener, oder gar nicht mehr, wie – ausgenommen Ö1 und FM4 – in den meisten Sendern des ORF, allen voran in Ö3. Die Landesstudios, einst Garanten für Vielfalt, spielen die Standardpopprogramme von Ö3 von vor 10 Jahren nach. Aus regionalen Programmen, die durch den Tag begleitet haben, wird zunehmend ein Sendereinheitsbrei mit regionalen Informationsfenstern. Dies, obwohl das Regierungsprogramm im Kapitel Medienpolitik festhält: „Der ORF soll sich auf öffentlich-rechtliche Programminhalte fokussieren, um so seinem öffentlich/rechtlichen Auftrag gerecht zu werden.“

- **Die ExpertInnen fordern die Einführung von quantitativen Mindestvorgaben für den ORF und ein Instrument zur zeitnahen Evaluierung der österreichischen Programmanteile in seinen Sendern.**

Der österreichische Film und der ORF

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung sieht unter anderem die „gesetzliche Absicherung des Film-/Fernsehabkommens mit zumindest gleichbleibender Dotierung“ und die „Erhöhung des Anteils österreichischer Film- und Fernsehproduktionen gemessen an der ORF-Gesamtproduktion“ vor.

Tatsächlich wurde im Juni dieses Jahres ein entsprechender Entwurf im Ministerrat beschlossen: Entgegen den Forderungen der Filmbranche, die auf eine Erhöhung der Mittel gehofft hatte, wurde jedoch der Betrag im Film-/Fernsehabkommen von 8 Mio. Euro weder erhöht, noch gibt es eine Bestandsgarantie – der ORF kann weiterhin das Abkommen kündigen.

Des Weiteren kann von einer Erhöhung des Anteils österreichischer Film- und Fernsehproduktionen, der wiederum kulturelle Vielfalt gewährleisten kann, keine Rede sein. Das hängt

ursächlich mit dem Auslaufen der 2010 beschlossenen und bis 2013 geltenden Gebührenrefundierung an den ORF zusammen, die fehlende Einnahmen aufgrund von Gebührenbefreiungen kompensieren sollten. Wiewohl die Medienbehörde KommAustria im Juni dieses Jahres in einem Bericht festgehalten hat, daß der ORF die gesetzlichen Bedingungen für die Gebührenrefundierung eindeutig erfüllt hat, wurde diese nicht verlängert. Beides gefährdet die kulturelle Vielfalt, beides bedarf dringend der Umsetzung.

→ **Die ExpertInnen fordern eine Bestandsgarantie des Film-Fernsehabkommens sowie dem ORF die fehlenden Einnahmen aus den Gebührenbefreiungen zu erstatten. Das freilich unter der Bedingung, diese Mittel anteilig für österreichische Filme, Musik, Literatur, Kunst und Kultur in den Programmen des ORF zu verwenden.**

Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden

Zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen hat sich Österreich dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Mobilität von Künstler/innen und Kulturschaffenden zu ergreifen. Hierzu zählt auch, unter welchen Bedingungen Kunst- und Kulturschaffende aus sog. EU-Drittstaaten nach Österreich kommen und hier tätig sein können. Maßgeblich dafür ist die Ausgestaltung des Fremdenrechts, insbesondere der Visapolitik. So bestimmte das UNESCO-Übereinkommen explizit, dass Kunst- und Kulturschaffenden aus Ländern des globalen Südens eine Vorzugsbehandlung zu gewähren ist – etwa durch Vereinfachung der Visaantragsverfahren oder durch die Senkung der mit Visa verbundenen Kosten. Demgegenüber steht, wie bereits in den vergangenen Schlusserklärungen der Expert/inn/enklausur konstatiert, der faktische Stillstand – effektive Erleichterungen im Sinne des Übereinkommens wurden nicht geschaffen. Nach wie vor bedeutet die Visaantragstellung für viele Künstler/innen (wie auch einladende Kunst- und Kulturinstitutionen) potentiell langwierige Verfahren mit komplexen, unklaren Regelungen, erheblichem Organisations-, Zeit- und Kostenaufwand sowie unklarem Ausgang auf sich zu nehmen. Dies ist umso mehr problematisch, als hinter den antragstellenden Künstler/innen oftmals eine Einladung österreichischer Kultureinrichtungen steht, die für ihre – international ausgerichteten – Aktivitäten öffentliche Unterstützung erhalten.

Positive Ansatzpunkte zu Verbesserung der Situation liegen aktuell auf dem Tisch. Die Expert/inn/enklausur der ARGE Kulturelle Vielfalt erwarte, dass diese Ansätze von den verantwortlichen Stellen nun pro-aktiv aufgegriffen, weitergeführt und umgesetzt werden – unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft:

→ **Schaffung rechtlicher Erleichterungen im Rahmen der EU-Visareform**

Die Europäische Kommission hat im April 2014 ein Visareform-Paket vorgelegt, das neben einer Neufassung des EU-Visakodex die Einführung eines Rundreisevisums vorschlägt. Die Vorschläge der Kommission sehen beispielsweise vor:

- Erleichterungen in der Antragstellung durch Absehen von der allgemeinen Pflicht zur persönlichen Antragstellung;
- Ermöglichung besserer zeitlicher Planbarkeit durch Erweiterung der Antragsfristen und Verkürzung der Bearbeitungsdauer für Anträge;
- Eingrenzung der erforderlichen Belege durch Schaffung einer abschließenden Liste an Belegen, die verlangt werden können;
- Schaffung von Verfahrenserleichterungen für regelmäßig Reisende, wie sie Kunst- und Kulturschaffende vielfach darstellen;

Damit greift die Kommission – bei gleichzeitiger Wahrung hoher Sicherheitsstandards – substantiell etliche der Kritikpunkte aus der Praxis auf, die auch die ExpertInnenklausur in der Vergangenheit identifiziert hat. Eine detaillierte Stellungnahme seitens des Kultursektors wurde via der Österreichischen UNESCO-Kommission eingebracht. Die ExpertInnenklausur der ARGE

Kulturelle Vielfalt fordert die zuständigen Ministerien auf, sich in den Verhandlungen der EU-Gremien in diesem Sinne einzusetzen, sodass die Visaanforderungen nicht länger im Widerspruch mit den Arbeitsrealitäten des Kunst- und Kulturbereichs stehen.

Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Anforderungen und Reduktion des Verwaltungsaufwandes und der Kosten ermöglicht eine schnellere Abwicklung und damit bessere Planbarkeit von Visaanträgen im Interesse aller – der betroffenen KünstlerInnen, der einladenden Kultureinrichtungen, des Publikums, aber auch der Verwaltung und der Kulturnation Österreich.

→ **Nutzung der im Rahmen des EU-Visakodex bereits jetzt vorhanden nationalen Handlungsspielräume zur Erleichterung von Einreise, Aufenthalt und Beschäftigungsbedingungen von Kunst- und Kulturschaffenden aus EU-Drittstaaten in Österreich.**

Dies bedeutet konkret:

- Absehen vom Erfordernis der persönlichen Antragstellung, wenn der/die AntragstellerIn für seine/ihre Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist (bona-fide-AntragstellerIn).
- Eingehen auf die spezifische Situation von KünstlerInnen bezüglich der für die Antragstellung notwendig Unterlagen sowie Verzicht auf diese, wenn die Vorlage eines bestimmten Belegs aus örtlichen Gründen schwierig ist.
- Verlangen eines Nachweises einer Reisekrankenversicherung erst nach Bestätigung, dass die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum erfüllt werden.
- Erlass der Visumgebühr, wenn dies der Förderung kultureller Interessen dient.
- Akzeptanz des Nachweises für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, wenn die Unterbringung für den/die AntragstellerIn kostenlos und die Unterbringungsusage glaubwürdig belegt wird.
- Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung von Anträgen.
- Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise für KünstlerInnen, die regelmäßig in EU-Mitgliedstaaten künstlerisch tätig sind, ohne dass für diese Tätigkeit Arbeitspapiere erforderlich ist.
- Detailliertere Begründung der Ablehnung von Visaanträgen

→ **Kontinuierliche Aktualisierung und Weiterentwicklung des Informationsportals www.artistmobility.at**

Die ExpertInnen begrüßen den interministeriell erarbeiteten Online-Guide „Artistsmobility.at“, der seit 2012 über die bestehende Rechtslage und dessen Anwendung in den Bereichen Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Künstler/innen aus sog. EU-Drittstaaten in Österreich informieren will. Information über die bestehenden Anforderungen ist ein wichtiger erster Schritt. Gleichzeitig ist der Guide nur so hilfreich, wie dieser auch unter der Zielgruppe bekannt ist; stets den letzten Stand der Rechtslage widerspiegelt, verbindlich auch für BeamtenInnen ist, und die Bedürfnisse und Fragestellungen der Praxis aufgreift. Dies ist nur bedingt der Fall. Die Expert/innen fordern die Fortsetzung der interministeriellen Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu diesem prinzipiell sehr positiven Serviceangebot, insbesondere um:

- die bestehenden Informationen kontinuierlich zu aktualisieren, sodass sich NutzerInnen auf die Informationen verlassen und berufen können;
- die Bekanntheit des Guides unter Antragsteller/innen, Einlader/innen und Mitarbeiter/innen von Vertretungsbehörden zu steigern; sowie
- das Informationsangebot weiterzuentwickeln und auszubauen – etwa auf weitere relevante Bereiche wie z.B. Steuer- und Sozialversicherungsrecht;

- **Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für Fragen in Zusammenhang mit Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von KünstlerInnen aus EU-Drittstaaten in Österreich.**

Internationaler Kulturaustausch

Die ExpertInnen rufen in Erinnerung, dass integraler Bestandteil jeder Strategie zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen die Stärkung der Rahmenbedingungen für den internationalen Kulturaustausch ist. Dies betrifft nicht nur die Möglichkeiten ausländischer Kunst- und Kulturschaffender in Österreich tätig zu sein (siehe oben), sondern auch die internationalen Aktivitäten Österreichs. Das UNESCO-Übereinkommen ruft die Staaten explizit dazu auf, die zweiseitige, regionale und internationale Zusammenarbeit im Kulturbereich zu stärken sowie Kultur als integralen Bestandteil der Entwicklungszusammenarbeit zu begünstigen. Fast zehn Jahre nach Verabschiedung des Übereinkommens durch die UNESCO-Generalversammlung stellen die ExpertInnen keine substantielle Verbesserung in diesem Bereich fest.

Die ExpertInnen fordern daher erneut:

- **die kulturelle Dimension in der österreichischen Außen- und Entwicklungspolitik systematisch zu berücksichtigen, beispielsweise die Rolle von Kunst und Kultur in Konfliktregionen;**
- **die Förderung von Kunst- und Kulturkooperationen sowie der Kapazitätsaufbau in den Partnerländern – siehe das frühere Erfolgsmodell Entwicklungstheater Uganda oder die erfolgreiche, nunmehr eingestellte, Ostkooperation von KulturKontakt Austria;**
- **die Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Regionen in der österreichischen Auslandskulturpolitik, insbesondere von Afrika und dem arabischem Raum, etwa durch Schaffung temporärer Kulturforen und eines „KulturKontakt Süd“.**
- **Austausch statt Selbstdarstellung – vermehrt prozessorientierte, dialogische Austauschprogramme, inklusive *outgoing* und *incoming*-Aktivitäten; Erleichterungen bei der Visa-Beschaffung (s.o.)**

Kulturelle Vielfalt im Schulwesen

Kulturelle Vielfalt kann nur als Wert begreifen, wem in der Schule Zugänge dazu eröffnet worden sind. Fremdsprachenunterricht ohne kulturgeographische Hintergründe, Deutschunterricht ohne ausreichend Platz für Literatur usw., wie die Vorgaben der neuen Zentralmatura dies nahelegen, sind falsche Weichenstellungen. Lehrende aller Schularten und Schulstufen, die kulturelle Vielfalt in den Bereichen Musik, bildende Kunst, Theater, Literatur, Medien, Tanz etc. in ihrem Unterricht zum Thema machen sollen daher entsprechende Unterstützung und Möglichkeiten zur Vernetzung erhalten.

Die ExpertInnen fordern daher ein **Umdenken in der Bildungspolitik:**

- **Technische Kriterien wie Vergleichbarkeit, Objektivierung und Standardisierung dürfen die Inhalte nicht dominieren.**
- **Fremdsprachenunterricht darf nicht auf den reinen Spracherwerb reduziert werden, sondern muss die jeweilige Sprache auch mit ihrem kulturellen Hintergrund in Verbindung bringen und somit Räume zum besseren Verständnis des Fremden öffnen.**
- **Literaturunterricht darf nicht auf werkimmanente Interpretationsarbeiten reduziert werden, wie die Vorgaben für die neue schriftliche Zentralmatura in**

Deutsch dies als praktisch erscheinen lassen. Die bedenklichen Vorkommnisse in der Vorbereitungsphase sollten Grund genug für eine völlige Überarbeitung der Reifeprüfungsanforderungen in Deutsch sein.

- Die Bildung im Bereich Musik in Österreich darf nicht durch tiefgreifende Einsparungen bedroht werden: Derzeit werden gleichzeitig die Mittel für die LehrerInnen-Ausbildung, die Mittel für Musikprojekte und Wettbewerbe und die Mittel für bundesweite Kommunikationsstrukturen der Musikpädagogik gestrichen oder gekürzt!
- Neuere Medien (Film, Video, Multimedia) sollen in den Unterricht integriert werden. Besonderes Augenmerk soll den Werken abseits des Mainstreams („Hollywood Blockbuster“) und aus der „Dritten Welt“ gewidmet werden. Nach Möglichkeit sollten diese Werke in Originalfassung mit dt. Untertiteln gezeigt werden, um ein Gefühl für „andere“ (als Englisch) Fremdsprachen zu entwickeln und die Möglichkeit zu schaffen, einen unverfälschten Blick auf andere Kulturen zu werfen.
- Das Bildungsministerium möge in Kooperation mit der Österreichischen UNESCO-Kommission eine Arbeitsgruppe installieren, die sich mit der Umsetzung von Kultureller Vielfalt als Querschnittsmaterie im Unterricht auseinandersetzt.
- Vermittlungskonzepte mit hohem künstlerischen Standard wie macht | schule | theater dürfen nicht finanziell, im Umfang oder auf Kosten der beteiligten KünstlerInnen reduziert werden, sondern sollten unter verstärkter Künstlerbeteiligung konstant weiter ausgebaut werden.

Kulturförderung & Kulturstatistik

Das Ziel des Übereinkommens, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und deren Verbreitung zu erhöhen, muss sich auch in der Kulturförderung widerspiegeln. Jüngste Analysen, wie der *Austrian Report on Musical Diversity*, belegen, dass die derzeitige Förderpolitik diesem Anspruch nicht gerecht wird. Die Förderung des kulturellen Erbes bzw. kultureller Traditionen muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens, in all seiner Diversität, stehen. Wenn über 90% der Bundesfördermittel im Musikbereich in die Pflege der klassischen Musiktraditionen fließen, kann hiervon jedoch keine Rede sein. Für die meisten anderen Kunst- und Kulturbereiche fehlen vergleichbare Analysen, die über punktuelle Aspekte hinausgehen und eine fundierte Aussage im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zulassen, vollkommen.

Die ExpertInnen fordern daher:

- Die Vielfalt des österreichischen Kunst- und Kulturschaffens muss sich in der Förderpolitik adäquat widerspiegeln, sowohl
 - im Hinblick auf die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Förderung gegenwärtiger Kunst(produktion) und kulturellem Erbe in allen Kunst-/Kultursparten, als auch
 - im Hinblick auf eine angemessene budgetäre Würdigung der Vielfalt aktuellen Kulturschaffens, damit professionelle künstlerische Arbeit zu professionellen künstlerischen Konditionen produziert werden kann;
- Kulturstatistischen Datenlage, Analysen sowie qualitative Untersuchungen zum Mehrwert von Kultur – als Grundlage für informierte, kulturpolitische Entscheidungen – sind zu verbessern.

Zusammenarbeit mit der Österreichischen UNESCO-Kommission

Die ExpertInnenklausur 2014 drückt der Österreichischen UNESCO-Kommission ihre Anerkennung für die hochqualifizierte Arbeit zur Umsetzung des Übereinkommens für kulturelle Vielfalt im Rahmen der dazu eingerichteten Kontaktstelle¹ aus. Diese Informationsdrehscheibe und unverzichtbare Ressource für die ARGE Kulturelle Vielfalt², den Fachbeirat Kulturelle Vielfalt³ sowie die institutionalisierte jährliche ExpertInnenklausur gilt mittlerweile auch europaweit als vorbildhaft für die Interaktion zwischen Zivilgesellschaft, politischen und Verwaltungsinstanzen sowie dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und anderen relevanten Institutionen.

Im Rahmen der bevorstehenden Neuregelung des Verwaltungsabkommens in Bezug auf die Kontaktstelle für Kulturelle Vielfalt erscheint es der ExpertInnenklausur unerlässlich, das Budget dieses für die Kulturschaffenden extrem wichtigen Arbeitssegmentes der UNESCO-Kommission auszuweiten, um die unbedingt nötigen Aufbereitungs- und Forschungsvorhaben finanzieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden

Maria Anna Kollmann

IG Autorinnen Autoren

Gerhard Ruiss

IG Freie Theaterarbeit

Sabine Kock

IG Kultur Österreich

Gabi Gerbasits

IG Worldmusic Austria

Horst Watzl

Kulturrat Österreich

Maria Anna Kollmann

Österreichischer Musikrat

Harald Huber

**VIDC – Wiener Institut für Internationalen Dialog
und Zusammenarbeit**

Franz Schmidjell

¹ Gemäß Artikel 28 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei eine **Kontaktstelle** im Sinne des Artikels 9 des Übereinkommens zu bezeichnen, „die für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit dem Übereinkommen verantwortlich ist“. Die Österreichische Kontaktstelle wurde im März 2010 im Wege einer Ressortvereinbarung zwischen BMUKK und BMeiA bei der Österreichischen UNESCO-Kommission (ÖUK) eingerichtet. Finanzierung und Profil der Österreichischen Kontaktstelle wurden damit in Kooperation der beiden federführenden Bundesministerien für das Übereinkommen abgestimmt und näher definiert.

² Die **ARGE Kulturelle Vielfalt** ist die zentrale Dialogplattform der Zivilgesellschaft der Österreichischen UNESCO-Kommission zur Begleitung und Monitoring der Umsetzung des Übereinkommens in und durch Österreich sowie Einbindung und Austausch der relevanten AkteurInnen und Ebenen.

³ Der **Fachbeirat Kulturelle Vielfalt** wurde zur Begleitung der Arbeiten der Nationalen Kontaktstelle bei der ÖUK im Juni 2010 gemäß § 18 der Statuten der ÖUK etabliert.